

## BGE 42 I 170

Bundesgericht (BGE), 1916-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_170)

FR: ATF 42 I 170

IT: DTF 42 I 170

### Volltext

170 StaatsrechL rechtlich sei, kann nie aus Art. 41 OR selbst, der darauf keine Antwort gibt, sondern stets nur aus dem Inhalte der übrigen Rechtsordnung gelöst werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. V. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 25. Urteil vom 17. Juli 1916 i. S. Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, gegen Xa.nton Glarus. Ausscheidung .. der Kom pet e n z zur Beurteilung von Be- schwer~en über Verletzung des 'Art. 2 Ueb.-Best. zur BV zWischen Bundesrat und 13 Bundesgericht. - Verstoss kantonalen (glarnerischen) Yersicherungsrechts gegen die Art. 52 u, 53 des BG vom 2 April 1908 (V"G). A. - Am 2. Mai 1915 hat die Landsgemeinde des Kan- tons Glarus ein « Gesetz betreffend die Feuerversicherung ?urch Privatgesellschaften » erlassen, das folgende, hier In Betracht fallende Bestimmungen enthält: ~ 1. -:- « V O!~ allen Verträgen über Feuerversicherung, I; dIe mcht beIm Kanton Glarus versicherte aber in I) diesem befindliche Fahrhabe und Gebäude 'betreffen » sowie ~~on jeder. Erneuerung, Abänderung, Aufhebun~ » oder Loschung dIeser Verträge hat der Versicherte oder I} der Vertreter (Agent) seiner Versicherungsgesellschaft Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 25. 171 I) dem Ortsgemeinderat binnen Monatsfrist nach den fol- I} genden Vorschriften dieses Gesetzes Anzeige zu machen. /) Bei Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht ist der Agent I} vom Polizeigerichte mit einer Busse von 10 Fr. bis I) 50 Fr. zu bestrafen. I) § 3. - {( Die Anzeige soll den Namen des Versicherten, » die Nummer und das Datum der Polize, die Art der I) versicherten Gegenstände, sowie die Höhe der Ver- » sicherungssumme enthalten und vom Agenten der ver- » sichernden Gesellschaft, sowie von dem Versicherten j) unterzeichnet sein. Der Agent hat bei gewöhnlichen » Mobiliarversicherullgen ausdrücklich zu bezeugen, dass » er die YersicherLen Objekte persönlich besichtigt hat, » dass sie in der ill der Polize angeführten Anzahl sich » wirklich im Besitze des Versicherten befinden und nach » ihrer Beschaffenheit den darin angesetzten \Vert haben; »bei Versicherungen ""Oll industriellen Geschäften oder » Warenlagern ist einfach eine Abschrift der Polize bei- I) zulege!l. § 4, -- « Ceber diese Allzeigen haben die Gemeinde- » räte ein Verzeichnis nach den \Veisungen des Regie- ~ rungsratcs zu führen, das alljährlich anfangs Januar » eiller gen auen Prüfung zu unterziehen ist. Die Gemeinde- I; rille habell ferner darüber zu wachen, dass keine Doppel- » od('r Ceherversicherung stattfindet. Sie sind auch » pflich lig, falls ihnen die Versicherungssumme unrichtig ») erscheint, durch einen oder mehrere Sachverständige, in » oder ausser ihrer Milte, Einsicht VOll der Polize und von >f den versicherten Gegenständen im Beisein des Agenten » zu nehmen, um c"entueH die Versicherungssumme im I} EinversLündllis mit dem Versicherten auf eine ange- I) messene Höhe zu stellen. » Gelillgt dies nicht, so hat der Gemeinderat darüber » sofort der MiliUir- und Polizei direktion zu berichten >t und diese hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Ge- I) genstände durch die Schatzungskommission der be- >t treffendell Gemeinde geschätzt und die Versicherungs-

172 Staatsrecht. ) summe im Höchstbetrag nach dieser Schätzung fest- » gesetzt wird. ) § 5. - « Stellt es sich bei der gemeinderätlichen Ueber- ) wac~ung heraus, dass ein Agent beim Abschluss von )} VersIcherungsverträgen nicht mit der nötigen Umsicht ) z~ W~rke gegangen ist, so ist er durch das Polizeigericht ) mIt el?er B~sse :~n 50 Fr. bis 150 Fr. zu bestrafen und ) kann Ihm die Militär- und Polizeidirektion im Wieder- )} holungsfalle ~ie Au.sübung der Agentur untersagen. » B .. - Gegenüber diesem Gesetzeserlass hat die Basler . "e~s1Cheru?gsgeseUschaft gegen Feuerschaden in Basel l~ ~hrer ~Igenenschaft als Präsidialgesellschaft der «Ver- eInIung m der ~chweiz arbeitender Feuerversicherungs\_ ge~:llsch~fte~ l), Jedoch bloss im eigenen Namen recht- zelItIg (mIt Emgaben vom 1. Juli 1915) sowohl beim Bun- desrat als auch beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs erklärt. Sie. beanstandet, gestützt auf den Grundsatz der dero- gatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kan- tona~en R~cht (Art. 2 Ueb.-Best. z. BV), einerseits den § 4, SoweIt er ~n Abs. 1, Satz 2, und Abs. 2 die Doppel- und UeberversIcherung «schlankweg) verbiete und nach ~bs. 1, Satz 3 auch die Unterversicherung scheine ver- hindern.~ wollen, als unzulässigen Eingriff in den durch das BG über den VersIcherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG), speziell dessen Art. 51-53 und 69 Abs. 2, geord- n~ten ~nhalt des Feuerversicherungsvertrages, und ander~ selts .~le .§§ 1, 3, 4 und 5 hinsichtlich ihrer Regelung des Verhältnsses der Versicherungsagenten zur kantonalen Feuerversicherungsaufsicht als nach Art. 15 des BG be- tre~end Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im GebIete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (VAG) unstatthaft, den § 1 Abs. 2 eventueIJ auch wegen « rech.tswiHkürJicher l) Behandlung der Agenten, weil er nur diese wegen Nichterfüllung der in Abs. 1 nebst ihnen .auch den Versicherten auferlegten Anzeigepflicht als strafbar erkläre. Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 25. 173 Die Rekursanträge lauten: 1. Die in § 4 des glarnerischen Gesetzes vom 2. Mai 1915 niedergelegten Vorschriften seien als bundesrechts- widrig aufzuheben. Der Kanton Glarus sei lediglich be- fugt, die in Art. 52 VVG vorgesehenen Kontrollrnass- nahmen zu treffen. 2. Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 des glarne- rischen Gesetzes seien als bundesrechtswidrig aufzuheben. 3. Es sei festzustellen, dass die Rekurrentin den Anforderungen der Präventivkontrolle in allen Fällen durch Vorlage eines Polizendoppels (ohne Angabe der Vertragsdauer und des Prämiensatzes) genüge. C. - Die vom Regierungsrat des Kantons Glarus er- stattete Vernehmlassung schliesst auf gänzliche Abwei- ung des Rekurses. Es wird zunächst erwähnt, im Kanton Glarus bestehe schon seit mehr als 100 Jahren eine staatliche Anstalt für die Versicherung gegen Feuerschaden an Gebäuden mit Versicherungszwang (abgesehen von den industriellen Etablissements und gewissen andern Gebäulichkeiten. die die Anstalt nicht versichere) und ausserdem seit 1895 noch ein Gesetz betr. die obligatorische Mobiliarversi- cherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt, das den Besitzern von im Kanton befindlichen Mobilien, soweit es diese als versicherungspflichtig erkläre, die Wahl ihrer Versicherung entweder bei der staatlichen Anstalt oder bei den in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften überlasse; die beiden kantonalen Anstalten würden durch das VVG gemäss dessen Art. 103 Abs. 2 nicht berührt. Sodann wird, soweit hier von Belang, noch ausgeführt : Mit Bezug auf § 4 des angefochtenen Gesetzes vom 2. Mai 1915 betr. die Feuerversicherung durch Privatgesell:- schaften, das auf Art. 1 Abs. 3 VAG basiere, sei zwar zuzugeben. dass sein zweiter Satz etwas eng gefasst ~i. Es könne ihm jedoch nicht der von der Rekurrenbn behauptete. Sinn beigelegt werden. Der Regierungsrat 174 StaatsrechL gebe auch die bestimmte Erklärung ab, dass die Aufsicht der Gemeinderäte über die Versicherungsverträge nie- mals so gehandhabt werden solle, dass gesetzlich

erlaubte • Doppel- oder Uebersicherungen beanstandet würden. Doppelversicherungen kämen im Kanton Glarus überhaupt nicht vor; sie seien durch die kantonalen Gesetze sowohl für die versicherungspflichtigen Gebäude, als auch für das bei der kantonalen Anstalt versicherte Mobiliar ausdrücklich verboten. Niemand wolle sich übrigens den Luxus erlauben, vom Rechte der Doppelversicherung im Sinne des Art. 53 VVG Gebrauch zu machen. Und hinsichtlich der Uebersicherung, die bei Gebäuden überhaupt nicht zulässig und bei Mobilien einzig dann gerechtfertigt sei, wenn das versicherte Interesse nicht eine konstante Höhe habe, falle es dem Regierungsrat nicht ein, ihre Zulässigkeit im Sinne des Art. 52 VVG bestreiten zu wollen. Die Vorschrift des § 4, Satz 2 des angefochtenen Gesetzes könne sich also nur auf eine einzige Doppel- oder Uebersicherung beziehen. Die Rekurrentin oder jeder andere Interessent hätte übrigens zu jeder Zeit das Recht, gegen eine das Bundesrecht verletzende Anwendung des Gesetzes Beschwerde zu erheben. D. - Auf die Erklärung des Regierungsrates über die Auslegung des § 4 des angefochtenen Gesetzes hat die Rekurrentin replizierend wesentlich erwidert, was der Regierungsrat dem bedingungslosen gesetzlichen Verbote gegenüber als gesetzlich erlaubte Doppel- und Uebersicherungen ansehe, sei nicht zu erkennen; zudem sei der Regierungsrat gar nicht kompetent, das angefochtene Gesetz authentisch zu interpretieren, und es seien deshalb die Gemeinderäte als Kontrollbehörden an seine Erklärung sowieso nicht gebunden. Demgegenüber hat der Regierungsrat in seiner Duplik geltend gemacht, er sei als oberste Vollziehungsbehörde des Kantons, der auch die Gemeindeverwaltung unterstehe, befugt, den Gemeindebehörden über den Vollzug des streitigen Gesetzes verbindliche Weisungen zu erteilen. Derogatorische Kraft des Bundesrechts. Ne 25. 175 len. und erner betont, aus seiner Erklärung ergebe sich, dass das BG über den Versicherungsvertrag beachtet werden solle. E. - Bundesrat und Bundesgericht haben sich über die Kompetenzausscheidung im Sinne der nachstehenden Erwägung 1 verständigt und dem Bundesgericht die Priorität der Beurteilung des Rekurses zuerkannt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beurteilung der Beschwerden über Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht (Art. 2 Ueb.- Best. z. BV) fällt nur soweit in die Kompetenz des Bundesgerichtes, als solche Beschwerden nicht auf Verletzung von Bundesgesetzen polizeilichen Inhalts gestützt werden, da über die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze im staatsrechtlichen Rekursverfahren gemäss Art. 189 Abs. 2 OG grundsätzlich der Bundesrat zu entscheiden hat (vergl. hierüber des näheren den Bundesratsbeschluss vom 7. November 1913 i. S. «Helvetia. und Mitbeteiligte gegen Graubünden: BBI 1913 V, S. 301 ff., speziell von S. 308, unten, an, und die dort erwähnten bundesgerichtlichen Entscheidungen). Demnach hat das Bundesgericht hier lediglich über den angebllichen Eingriff der Vorschriften in § 4 des angefochtenen glarnerischen Gesetzes betreffend die Doppel- und Uebersicherung, eventuell auch die Unterversicherung, in den sachlichen Bereich des privatrechtlichen VVG zu befinden (Rekursantrag 1). Dagegen fällt der angebliche Verstoss der §§ 1, 3, 4 und 5 des kantonalen Gesetzes gegen Art. 15 VAG weil dieses Bundesgesetz polizeilichen Charakter hat und nicht etwa einen besonderen Vorbehalt im Sinne der bundesgerichtlichen Kompetenz aufweist, in die Kognition des Bundesrates, wobei derselbe die gleichen Zusammenhänge vorgebrachte Beschwerde über Verletzung der Rechtsgleichheit durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes 176 Staatsrecht. kraft Zuständigkeitsattraktion mitzubeurteilen hat (Rekursanträge 2 und 3). 2. - Aus Art. 52 VVG, wonach die zuständigen kantonalen Behörden bei Uebersicherungen, im Sinne des Art. 51 VVG, gegen Feuergefahr die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den

Betrag des Versicherungs- wertes veranlassen können, ( rsicherung im Sinne der Erwä- gungen für aufgehoben erklärt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.